

# RS Vwgh 2001/6/26 97/14/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §39 Z5;

BAO §41 Abs2;

### Rechtssatz

Nach der herrschenden Auffassung in der Literatur (siehe etwa Ritz, BAO, § 39 Tz 10; Kohler/Quantschnigg/Wiesner, Besteuerung der Vereine, 8. Auflage, 67), der sich auch der Verwaltungsgerichtshof anschließt, ist der Vorschrift des § 39 Z 5 BAO auch entsprochen, wenn als Nachfolgerechtsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (wie hier das Land Tirol) benannt wird. Allerdings bedarf es in der Satzung des Vereins einer Anordnung bzw Auflage, dass der Nachfolgerechtsträger, also die Körperschaft öffentlichen Rechts, das Vermögen wiederum für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997140170.X02

### Im RIS seit

06.12.2001

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)